

Home: <http://www.peterkubli.com/lawbase/lawbase.html>

Lawbase - Das Juristische Informationssystem

© Copyright 2009 by Peter Kubli
(<http://www.peterkubli.com/lawbase/pkprofil.html>)

•
Bereich: GarantievertragsRecht
Dokument: 22i2ax
Datum: 2009.02.18

OR111: Abgrenzung zwischen Bürgschaft und Garantievertrag sowie Abgrenzungsvermutungen (Zusammenfassung der Rechtsprechung) (U)

Zur Feststellung, ob eine Verpflichtung selbständiger oder akzessorischer Natur vorliegt (Garantievertrag nach Art. 111 OR oder Bürgschaft nach Art. 492 OR), sind folgende Indizien massgebend.

1. Für eine Bürgschaft sprechen:

- a) eine Erklärung des Promittenten, nur für die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners eintreten zu wollen
- b) die Identität des Leistungsversprechens des Promittenten mit derjenigen des Hauptschuldners
- c) eine Vermutung, wenn zur Feststellung der Promittentenleistung vollumfänglich auf das Grundverhältnis zurückgegriffen werden muss

2. Für einen Garantievertrag sprechen:

- a) die vom Promittenten versprochene Summe stimmt nicht mit der vom Hauptschuldner geschuldeten Summe überein
- b) eine Versprechen des Promittenten, auf erstes Verlangen zu leisten (bezahlen)
- c) ein Verzicht des Promittenten auf die Erhebung der dem Hauptschuldner zustehenden Einreden und Einwendungen (unter Vorbehalt der Einschränkungen im untenstehenden Kommentar).
- d) eine Vermutung, wenn der Sicherungsvertrag selbst einen detaillierten, selbständigen Leistungsbeschrieb enthält

3. Ergibt die Vertragsauslegung kein eindeutiges Ergebnis, so wird vermutet:

- a) eine Bürgschaft zwecks Sicherstellung des vom Bürgschaftsrecht angestrebten Schutzes des Promittenten
- b) eine Garantie, wenn der Promittent eine geschäftsgewandte Bank ist
- c) eine Bürgschaft, wenn der Promittent eine Privatperson ist
- d) eine Garantie bei der Absicherung von Auslandsverträgen

Artikel: or111, or492, or492.4, or502

Schweizerisches Bundesgericht, 4A_530/2008, 2009.01.29
<http://www.peterkubli.com/lawbase/entscheide/4A530-2008.html>

OR: Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220,
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/220.de.pdf>

Kommentar: Spricht allerdings nicht allein für eine Garantie, da es sich dabei auch um eine nach Massgabe des Bürgschaftsrechts (Art. 492 Abs. 4 iVm Art. 502 OR) nichtige Verpflichtung handeln kann.